

**Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen in Fellbach  
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und dem Vorschlag der Verwaltung**

Vorschlag der Verwaltung	Bisherige Regelung	Bemerkungen
<b>I Gegenstand und Höhe der Förderung</b>		
<b>1 Neubauten und neubaugleiche Sanierungen sowie Erweiterungsbauten</b>		
1.1 Investitionskostenzuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Investitionskosten. Hierbei können aktivierte Eigenleistungen bis maximal 1 % der förderfähigen Investitionskosten zusätzlich berücksichtigt werden sowie	Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5).	GR-Beschluss vom 21.05.2019 aufgrund der Workshops unter Mitwirkung von Vertretern der freien Träger, der Elternschaft, des Gemeinderats und der Verwaltung
1.2 Laufzeitpauschale in Höhe von 40% der förderfähigen Investitionskosten. Die Laufzeitpauschale wird über eine Laufzeit von 20 Jahren ausbezahlt (= 2,0 % der förderfähigen Investitionskosten p.a.). Mit der Laufzeitpauschale sind für die Dauer von 20 Jahren die gesamten Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäude, Erstausrüstung und Außenanlagen abgegolten.	Bisher nicht geregelt. Beim bisherigen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % wurde für die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Außenbereichen für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.1)	GR-Beschluss vom 21.05.2019 aufgrund der Workshops unter Mitwirkung von Vertretern der freien Träger, der Elternschaft, des Gemeinderats und der Verwaltung
1.3 Für Investitionsmaßnahmen, die nicht unter Ziffer I.1.1 der Richtlinie fallen, gewährt die Stadt Fellbach bei Investitionskosten ab 800 € (netto) im Einzelnen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten.	Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5). Bisherige Grenze bei Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000 € (netto). (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5)	Aufgrund der Doppik wurde der Wert auf 800 € (netto) angepasst.
1.4 Für Instandhaltungsmaßnahmen unter 5.000 € an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden nach Ablauf der 20-jährigen Nutzungsdauer gemäß Ziffer I.1.2 unter Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet.	Für die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Außenbereichen wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.1)	GR-Beschluss vom 21.05.2019 aufgrund der Workshops unter Mitwirkung von Vertretern der freien Träger, der Elternschaft, des Gemeinderats und der Verwaltung (siehe Ziffer I.1.2). Der Begriff "Instandhaltungsmaßnahmen" wurde anhand der DIN 31051 definiert. Darunter fallen auch Reparaturen.
1.5 Für geringwertige Vermögensgegenstände bis 800 € (netto), die zur Betriebsausstattung gehören, wird auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Gruppe geleistet.	Für Anschaffungen allgemeiner Art sowie für Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) zwischen 150 € und 999 € (netto) - ohne Spiel-, Bastel- und Hygienematerial - wird auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.1)	Untergrenze wurde gestrichen und Obergrenze musste aufgrund der Doppik auf 800 € (netto) angepasst werden.

2 Bestehende Einrichtungen in fremder Trägerschaft, die nicht nach Ziffer I.1 gefördert wurden			
2.1	Für Investitionsmaßnahmen bei bestehenden Einrichtungen, die nicht unter Ziffer I.1 der Richtlinie fallen, gewährt die Stadt Fellbach bei Investitionskosten ab 800 € (netto) im Einzelnen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten. Bei Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden liegt eine Investitionsmaßnahme nur dann vor, wenn sie in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Herstellungskosten sind.	Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten. Bisherige Grenze bei Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000 € (netto). (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5)	Aufgrund der Doppik wurde der Wert auf 800 € (netto) angepasst.
2.2	Für Instandhaltungsmaßnahmen in größerem Umfang, die nicht unter Ziffer I.2.1 der Richtlinie fallen, mit einem Volumen von mindestens 5.000 € (netto), die nicht in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten sind, gewährt die Stadt Fellbach einen Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem Hintergrund des Gebäudewertes unwirtschaftlich sind; in diesen Fällen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss für einen Neubau nach Ziffer I.1.1 gewährt werden.	Für die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Außenbereichen wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.1)	Es gab keine Regelung für Instandhaltungsmaßnahmen in größerem Umfang. Bisher entschied der Gemeinderat bei Instandhaltungsmaßnahmen in größerem Umfang im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan (Einzelfallentscheidungen). Aufgrund des erkennbaren Instandhaltungsbedarfs bei Kinderbetreuungseinrichtungen in fremder Trägerschaft und der Abgrenzung zu Investitionsmaßnahmen (siehe Ziffer I.2.1) empfiehlt die Verwaltung diese Regelung zu ergänzen. Für Instandhaltungsmaßnahmen unter 5.000 € greift Ziffer I.2.3 der Richtlinien.
2.3	Für Instandhaltungsmaßnahmen unter 5.000 € an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden unter Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet.	Für die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Außenbereichen wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.1)	Der Begriff "Instandhaltungsmaßnahmen" wurde anhand der DIN 31051 definiert. Darunter fallen auch Reparaturen. Für Instandhaltungsmaßnahmen über 5.000 € greift Ziffer I.2.2.
2.4	Für geringwertige Vermögensgegenstände bis 800 € (netto), die zur Betriebsausstattung gehören, wird auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Gruppe geleistet.	Für Anschaffungen allgemeiner Art sowie für Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) zwischen 150 € und 999 € (netto) - ohne Spiel-, Bastel- und Hygienematerial - wird auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. (Betriebsträgervertrag Ziffer 3.5.2)	Untergrenze wurde gestrichen und Obergrenze musste aufgrund der Doppik auf 800 € (netto) angepasst werden.